

---

**Verordnung über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WOV) <sup>1</sup>**

---

(Änderung vom 12. Dezember 2007)

*Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,*

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

*beschliesst:*

**I.**

Die Verordnung über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WOV) vom 17. März 1999<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

**§ 4 Abs. 1**

<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für diejenigen Verwaltungseinheiten, die mit einem Leistungsauftrag gemäss § 5 ausgestattet sind. Sie gilt nicht für Verträge mit Dritten.

**§ 5 Abs. 1 und 2**

<sup>1</sup> Der Leistungsauftrag für eine Verwaltungseinheit enthält mindestens:

- a) die wesentlichen Sachziele;
- b) die Indikatoren zur Messung der Zielerreichung;
- c) das Globalbudget.

<sup>2</sup> Der Leistungsauftrag gilt für eine Leistungsperiode von einem Jahr.

**§ 6 Abs. 1, Abs. 2 (neu)**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt unter dem Vorbehalt von § 7, welche Verwaltungseinheiten nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung geführt werden. Das zuständige Departement unterbreitet ihm einen Vorschlag für einen Leistungsauftrag.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat prüft den Vorschlag, entscheidet abschliessend über den Inhalt und erteilt den Leistungsauftrag.

**§ 7 Abs. 4**

wird aufgehoben.

**§ 10 Bst. b**

wird aufgehoben.

**§ 12 Abs. 1 und 2, Abs. 3 (neu)**

3. Kreditkontrolle und Kostenrechnung

<sup>1</sup> Die mit einem Leistungsauftrag ausgestatteten Verwaltungseinheiten überwachen die Einhaltung des Globalbudgets.

<sup>2</sup> Sie können zu diesem Zweck eine Kostenrechnung führen.

Bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 3.

**§ 13 Abs. 2 und 3, Abs. 4 (neu)**

4. Controlling, Berichtswesen und Evaluation

<sup>2</sup> Der Regierungsrat evaluiert die Wirkungen der mit einem Leistungsauftrag ausgestatteten Verwaltungseinheiten regelmässig und gewährleistet die Information der Staatswirtschaftskommission und des Kantonsrates über die Ausführung der Leistungsaufträge und die Einhaltung des Globalbudgets.

<sup>3</sup> Die Finanzkontrolle prüft die Ordnungsmässigkeit der Daten über die Ausführung der Leistungsaufträge und die Einhaltung des Globalbudgets.

<sup>4</sup> Die Staatswirtschaftskommission beurteilt im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht die Ausführung des Leistungsauftrages.

**§ 14**

wird aufgehoben.

**§ 15** 1. Globalbudget

Das Globalbudget ist der geplante Nettoaufwand der Laufenden Rechnung einer Verwaltungseinheit, die mit einem Leistungsauftrag ausgestattet ist. Es umfasst eine Leistungsperiode und hat die Wirkung eines Voranschlagskredites.

**§ 16**

wird aufgehoben.

**§ 17** 2. Ausnahme von Haushaltgrundsätzen

Verwaltungseinheiten, die mit einem Globalbudget ausgestattet werden, sind von der qualitativen und quantitativen Bindung von Voranschlagskrediten befreit.

Gliederungstitel

**IV. Personal- und Besoldungswesen**

und

**§§ 19 - 22**

werden aufgehoben.

## II.

<sup>1</sup> Dieser Beschluss wird dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung<sup>3</sup> unterstellt.

<sup>2</sup> Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates  
Der Präsident: Dr. Patrick Schönbächler  
Die Protokollführerin: Margrit Gschwend

<sup>1</sup> SRSZ 143.210.

<sup>2</sup> GS 19-384.

<sup>3</sup> SRSZ 100.000.